

Lernen unter Video-Kontrolle?

Strenge Kriterien gelten auch für Kamera-Attrappen

Schulleiter und Schulträger sind für die Sicherheit an ihren Einrichtungen verantwortlich. Die Budgets sind knapp. Abschreckende Wirkung bei geringeren Kosten könnten Kamera-Attrappen bieten. Verantwortliche sowie Sicherheitsberater sollten jedoch wissen: Für den Datenschutz macht es in der Regel keinen Unterschied, ob die Videoüberwachung echt oder nur vorgetäuscht ist. Ratsam ist es, in beiden Fällen die strengen Vorgaben einzuhalten.



Von Dr. Ulrich Dieckert, Berlin

Um Vandalismus, Diebstähle und Gewalttätigkeiten in den Griff zu bekommen, setzen Schulen immer häufiger das Mittel der Videoüberwachung ein. Sicherheitsfirmen haben diesen „neuen“ Markt erkannt und bieten unterschiedliche Lösungen an. Hierzu gehören neben Kamera-Attrappen unter anderem auch Anlagen nach dem aus der Verkehrsüberwachung bekannten Starenkasten-Prinzip, denen man nicht ansehen kann, ob diese mit einer Kamera bestückt sind oder nicht. Etliche Städte und Gemeinde sollen sich dieses Mittels zur Ausstattung von Schulen bereits bedienen, wobei die mitgelieferte Kameratechnik im wechselweisen Einsatz ist.*

Wie der Verfasser dieses Artikels bereits in einem Interview in WIK 5/ 2012 zur rechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung in Schulen ausführte, sind beim Einsatz von Kameras an Schulen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze bzw. Schulgesetze zu beachten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den installierten Systemen um „scharf geschaltete“ Kameras handelt oder ob lediglich ein sogenannter „Dummy“ installiert wurde.

* z. B. die Stadt Bad Oeynhausen, die Grundschulen entsprechend ausgerüstet hat

Zwar wird zum Beispiel in § 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur auf die „Beobachtung“, und damit auf die tatsächliche Betätigung einer optisch-elektronischen Einrichtung abgestellt. Andererseits sind aber auch Kamera-Attrappen geeignet, durch den damit ausgelösten Kontroll- und Anpassungsdruck in Grundrechte der sich beobachtet fühlenden Betroffenen einzugreifen, so dass die einschlägigen Vorschriften nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Kommentierung analog anzuwenden sind. Aus Sicht des Autors sollten gerade Kommunen die sicherste rechtliche Lösung wählen und alle Verfahrensschritte beachten, die auch bei Einführung einer echten Videoüberwachung erforderlich wären. Insofern ist – auch bei Verwendung von Dummys – in Bezug auf jeden gewählten Standort zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden oder nicht.

In allen Bereichen, in denen sich danach der echte Kameraeinsatz verbietet, würde somit auch der Einsatz von Kamera-Attrappen einen Rechtsverstoß bedeuten. So sind Kameras etwa in sogenannten Tabuzonen wie Umkleieräumen und Toiletten absolut verboten. Unzulässig ist die Überwachung aber auch in allen sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, wie zum Beispiel in Klassen- sowie Lehrerzimmern, Fluren und sonstigen Veranstaltungsräumlichkeiten, da die dort stattfindende soziale und pädagogische Interaktion einem besonderen Schutz unterliegt. Dies gilt auch für Schul- und Pausenhöfe, da die dort während der Schulzeiten anwesenden Schüler und



Ob aktuell mit oder ohne Kamera bestückt, ist nicht erkennbar: Videoüberwachungslösung „ContraVandalis“ der MAB-Meldeanlagenbau GmbH, Bissendorf. Die Lösung setzt auf Abschreckung nach dem aus der Verkehrsüberwachung bekannten Starenkasten-Prinzip. Betroffene wissen nicht, ob sie gerade überwacht werden. Mit dem System lassen sich laut MAB die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Bild: MAB

Lehrer keiner Verhaltenskontrolle ausgesetzt werden dürfen. Kamera-Nachbildungen können zwar nichts beobachten oder aufzeichnen und insofern auch nichts kontrollieren. Betroffene können jedoch nicht unterscheiden, ob es sich um eine echte oder nur vorgetäuschte Überwachung handelt, weshalb ihnen kein ungezwungenes Verhalten mehr möglich ist.

Was die sonstigen öffentlich zugänglichen Bereiche angeht, also der Eingangsbereich der Schule, Fahrradständer, Parkplätze, Umfriedungen etc., so ist eine Videoüberwachung grundsätzlich zulässig, wenn diese erforderlich ist, um einer konkreten Gefahr zu begegnen. Ist beispielsweise ein besonders hoher „Fahrradklau“ zu verzeichnen oder kommt es außerhalb der Schulzeiten häufig zu Einbrüchen oder Vandalismus, so können Kameraanlagen zum Zwecke der Abschreckung, aber auch – aufgrund der aufgezeichneten Bilder – zur Strafverfolgung eingesetzt werden.

In diesen Bereichen spricht somit unter rechtlichen Aspekten nichts dagegen, die kostengünstigeren Kamera-Attrappen zu installieren. Allerdings ist auch in diesen Fällen in geeigneter Form auf den Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle hinzuweisen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 6 b Absatz 2 BDSG bzw. gleichlautenden Vorschriften aus den Landesdatenschutzgesetzen, die nach überwiegender Auffassung (s. o.) auch auf Kamera-Attrappen anzuwenden sind. Denn die von der Überwachung vermeintlich betroffenen Personen sollen zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, sich dieser in ihre Persönlichkeitsrechte eingrei-

fenden Maßnahme zu entziehen. In die gleiche Richtung geht der seit längerem vorliegende Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, der eine Kennzeichnungspflicht für den Fall vorsieht,

dass „von einer Einrichtung lediglich der Anschein einer Videoüberwachung ausgeht“. Insofern sollten Schulträger auch in Bezug auf die Kennzeichnung den rechtlich sicheren Weg wählen.

Aus der Sicherheitsforschung

Videoüberwachung „On-Demand“

Videoüberwachung ist in Deutschland eher unbeliebt. Das Fraunhofer IOSB hat sich mit der Schaffung von mehr Akzeptanz solcher Technologien beschäftigt und nun einen neuen Ansatz entwickelt. Als erster Schritt wird empfohlen, Kameras oder die Hinweisschilder auf eine Überwachung mit einem Barcode auszustatten. Per Smartphone könnten Passanten dann Informationen über den Betreiber und die Verwendung der Kameradaten erhalten. Ein zweiter Ansatz ist ein System, das es Passanten erlaubt, über Gestensteuerung mit den Kameras zu „kommunizieren“ und so

beispielsweise „on demand“ über einen Fingerzeig das System in Gang zu setzen. Die Idee dahinter: Wenn eine Person ihr Auto in einer Tiefgarage aufsucht oder nachts längere Wartezeiten an entlegenen Bushaltestellen notwendig werden, könnte sie einer dort installierten Kamera per Geste den Befehl geben, „Bitte überwach mich!“, um eine Übertragung an eine besetzte Leitstelle zu starten.



Bild: Fraunhofer IOSB

www.iosb.fraunhofer.de

Über unseren Autor:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert (www.wrd.de). Er hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert. Er berät Unternehmen und Errichterfirmen bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen und vertritt diese bei Auseinandersetzungen mit Datenschützern und/oder Personalvertretern. Kontakt: ulrich.dieckert@ wrd.de